



# DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

an den katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg  
als kirchlicher und staatlicher Schutzauftrag





## IMPRESSUM

Herausgeber: Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg  
Redaktion: Mary Hallay-Witte, Carmen Kerger-Ladleif  
Illustrationen: Marc Matthaei  
Gestaltung: Abteilung Medien des Erzbistums Hamburg  
Druck: Druck und Beratung Andreas Krause  
Auflage: 500  
Stand: Dezember 2019

# PRÄAMBEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Schutz und das Wohl der unseren Schulen anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit allen Kräften sicherzustellen, ist zentraler Bestandteil der Verantwortung des Erzbistums Hamburg als Schulträger sowie aller in den katholischen Schulen wirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um Schülerinnen und Schüler bestmöglich vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen, sollen alle katholischen Schulen passgenaue, institutionelle Schutzkonzepte entwickeln und implementieren. Das vorliegende Rahmenschutzkonzept für die katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg gibt hierfür Anleitung, Orientierung und fachliche Hinweise.

Gemäß den kirchlichen Richtlinien und den Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien, die für Schulen und ganztägige Bildung und Betreuung (GBS) bestehen, geht es darum, sich in den Schulen umfassend präventiv und intervenierend sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu stellen: Regelmäßige Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Informieren der Schüler- und Elternschaft, die Vernetzung mit externen Fachstellen und den diözesanen Fachkräften, ein Beschwerdemanagement, institutionelle Risikoanalysen und Interventionspläne bilden nur einige der wesentlichen Bausteine, damit Prävention und Intervention wirksam werden können. Die Entwicklung einer Sensibilität für sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit, einer Kultur der Wertschätzung und des Respekts sind die Voraussetzungen für das Gelingen von Prävention und Intervention. Gelingende Prävention ist immer auch Ausdruck einer Haltung aller in einer Einrichtung Arbeitenden. Dabei ist klar: Ein institutionelles Schutzkonzept wird nicht einmal für alle Zeiten entwickelt. Es bedarf vielmehr eines anhaltenden Bemühens, stetiger Weiterentwicklung und Evaluation, damit der Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen bestmöglich, dauerhaft und nachhaltig gewährleistet werden können. Der Schulträger, die Einrichtungsleitungen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe und interne Fachleute müssen hierzu kontinuierlich zusammenwirken.

Ich danke allen, die an der Entwicklung dieses Rahmenschutzkonzeptes mitgewirkt haben, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat, dem Referat Prävention und Intervention sowie der katholischen Schulen. Die einzelnen Einrichtungen sind nun aufgefordert, sich dieses Rahmenschutzkonzept zu eigen zu machen und eigene, institutionelle Schutzkonzepte zu entwickeln. Das Rahmenschutzkonzept liefert dafür den Leitfaden. Die Abteilung Schule und Hochschule sowie das Referat Prävention und Intervention werden die Schulen bei der Entwicklung und Implementierung der institutionellen Schutzkonzepte begleiten und unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Generalvikar Ansgar Thim





# GLIEDERUNG

KONTEXT .....	5
---------------	---

## TEIL 1

UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN  
MIT DEM FOKUS GEFÄHRDUNGEN IM AUSSERSCHULISCHEN BEREICH

1.1 Für den Bereich Schule: Für den Bereich Schule: Bundeskinderschutzgesetz, Sozialgesetzbuch (Achstes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe)5 und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz .....	7
1.2 Für den Bereich Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen: Sozialgesetzbuch VIII § 8a/b .....	7
1.3 Handlungsleitfaden – Verfahren nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 und Sozialgesetzbuch VIII § 8a/b .....	8

## TEIL 2

UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES DURCH EIN INSTITUTIONELLES  
SCHUTZKONZEPT – FOKUS KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER SCHULE  
UND IN DER GANZTÄGIGEN BILDUNG UND BETREUUNG AN SCHULEN  
DURCH MITARBEITENDE ODER PEERGEWALT

2.0 Vorbemerkungen .....	9
2.1 Schutz durch Verantwortung .....	9
2.2 Schutz durch Kooperation .....	10
2.3 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes .....	10
2.4 Schutz durch Risikoanalyse .....	10
2.5 Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren .....	10
2.6. Schutz durch Standards der Personalauswahl und -entwicklung .....	11
2.7 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung .....	11
2.8 Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden (PrävO §9–15) .....	11
2.9 Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur .....	12
2.10 Schutz durch Integration der Schutzmaßnahmen in das Qualitätsmanagement .....	12

## TEIL 3

INTERVENTION: AUFKLÄRUNG UND AUFARBEITUNG  
VON VERDACHTSMOMENTEN

3.1 Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende .....	13
3.2 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder und Jugendliche (Peergewalt) .....	13
3.3 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz .....	13

## TEIL 4

SCHRITTE ZUR ENTWICKLUNG EINES STANDORTBEZOGENEN  
SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTES  
GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

4.1 Einrichtung eines schulinternen Steuerkreises .....	14
4.2 Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Zeitplan für die Entwicklung des Schutzkonzeptes .....	14
4.3 Eröffnung eines Diskurses und Informationsaustausches .....	14
4.4 Arbeitsfeldspezifische Risikoanalyse und strukturelle Optimierung .....	14
4.5 Verfahrenswege und Notfallplan beschreiben und bekanntmachen .....	14
4.6 Vorlage und Überprüfung des Schutzkonzeptes .....	15
4.7 Schutzkonzept und Maßnahmen der Prävention implementieren .....	15

# KONTEXT

Die präventive Arbeit in der katholischen Kirche entspricht einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen achtet, aktiv fördert und durchsetzt. Der Schutz vor jeder Form von Gewalt – insbesondere der sexualisierten Gewalt – bedeutet, dass die für den Schutz Verantwortlichen bereit sind, hinzuschauen, Gefährdungssituationen ernst zu nehmen und verantwortungsbewusst zu handeln.

Ziel ist es, an allen katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg die gleichen Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anzustreben, damit der größtmögliche Schutz im Alltag der *Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen* (GBS) und in den Horten gewährleistet wird.

Das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz**<sup>1</sup> legt die Grundlage für die Stärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. So sind Konzepte zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung bereits als Qualitätsentwicklung im Bereich von Kindertagesstätten und GBS vorgeschrieben und förderrelevante Faktoren für die Träger. Es gilt, für alle katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg unbeschadet ihrer Trägerschaft, ein Schutzkonzept zu erstellen und zu implementieren.

Durch die Maßnahmen der seit 2012 bestehenden **Ordnung zur Prävention von sexueller Gewalt des Erzbistums Hamburg**<sup>2</sup> in ihrer jeweils gültigen Fassung ordnet sich die präventive Arbeit der katholischen Schulen in den gesamtgesellschaftlichen Schutzauftrag ein und ist als Umsetzung des gesellschaftlichen Schutzauftrages zu verstehen.

Diese Maßnahmen sind auch Teil der **Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“** zwischen dem *Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im kirchlichen Bereich* und dem *Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung* (UBSKM) von 2012 und in der Fortschreibung 2016<sup>3</sup>. Auch diese Vereinbarung ist als Auftrag für alle entsprechenden diözesanen Einrichtungen zu verstehen.

Gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder verfolgt die **Initiative Schule gegen sexuelle Gewalt** des USBKM das Ziel, dass die mehr als 30.000 Schulen in Deutschland Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickeln. Die Initiative unterstützt Schulen in der Kommunikation über sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen, verdeutlicht die Notwendigkeit schulischer Schutzkonzepte und gibt fachliche Hilfestellung bei der Entwicklung eines passgenauen Schutzkonzepts. Sie bietet Schulleitungen, Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal Materialien, die gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis erarbeitet wurden.<sup>4</sup>

1 Vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 70 ausgegeben am 28.12.2011, S. 2975 ff.: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). Ferner vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 15.

2 Vgl. Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 14.6.2012, zuletzt geändert am 8.2.2018, künftig „PrävO“ im Text und in den Fußnoten.

3 Vgl. <[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2016/2016-Vereinbarung\\_DBK\\_UBSKM.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2016/2016-Vereinbarung_DBK_UBSKM.pdf)> und vgl. hierzu Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz: <<https://www.dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/deutsche-bischofskonferenz-bestaetigt-zusammenarbeit-mit-dem-unabhaengigen-beauftragten-fuer-fragen-des/detail/>>, Abruf am 11.12.2019.

4 Vgl. hierzu Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Kurzinformation zur Initiative Schule gegen sexuelle Gewalt, September 2016. Ferner vgl. <<https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/>>, Abruf am 19.4.2018.



Schutzkonzepte sind ein Qualitätsmerkmal für gelebten Kinderschutz. Hier finden sich Antworten auf Fragen wie:

- ▶ Wie sieht ein Grenzen achtender Umgang aller an Schule beteiligten Menschen aus?
- ▶ Wer sind die Ansprechpersonen im Verdachtsfall?
- ▶ Was müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schule insbesondere über sexualisierte Gewalt wissen?
- ▶ Welche Gelegenheiten können Täterinnen und Täter ausnutzen?

Schutzkonzepte machen Schulen zu Kompetenzorten, an denen insbesondere betroffene Schülerinnen und Schüler und alle, die an Schule beteiligt sind, Hilfe finden. Sie sorgen gleichzeitig dafür, dass Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, in der Schule keinen Raum hat.

**Arbeitsauftrag: Diese Fragen müssen im schulspezifischen Schutzkonzept konkretisiert werden:**

- ▶ Wer ist die ausgebildete Kinderschutzfachkraft am Schulstandort?
- ▶ Welche Personen agieren im Krisenteam?
- ▶ Wie ist die Schulseelsorge/Schulpastoral in den Kinderschutz integriert? Wie sind die Aufgaben definiert?
- ▶ Wer sind die internen und externen Kooperationspartnerinnen und -partner?
- ▶ Genügen die externen Kooperationspartnerinnen und -partner unseren Standards? Bestehen dazu Verträge oder schriftliche Vereinbarungen?



In der **Arbeitshilfe** *Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg*, herausgegeben von dem Referat Prävention und Intervention, finden sich umfassende Informationen, Handlungsleitfäden, Verfahrensabläufe und vieles mehr. Sie kann über das Sekretariat der Fachstelle bezogen werden. Materialien für die Praxis finden sich im Downloadbereich unter [www.praevention-erzbistum-hamburg.de](http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de)

# TEIL 1

## UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG MIT DEM FOKUS GEFÄHRDUNGEN IM AUSSERSCHULISCHEN BEREICH

### 1.1 Für den Bereich Schule: Bundeskinderschutzgesetz, Sozialgesetzbuch (Achstes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe)<sup>5</sup> und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Vorgehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist durch das Sozialgesetzbuch (Achstes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe) und das Bundeskinderschutzgesetz geregelt. Jede Einrichtung hat bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entsprechend den einrichtungsinternen Handlungsleitfäden zu handeln und alles zu dokumentieren. Darüber hinaus ist in §4<sup>6</sup> des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (KKG) das Verfahren für Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung geregelt.<sup>7</sup>

Generelle Pflichten beim Erkennen einer Kindeswohlgefährdung (mit oder ohne gerichtlichem Verfahren) sind:

- ▶ Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- ▶ Rücksprache der Schulleitung mit dem Träger und der Schulaufsicht der Abteilung Schule und Hochschule
- ▶ kollegiale Beratung, evtl. unter Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- ▶ Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (falls dadurch nicht der Schutz eines Kindes infrage gestellt wird)
- ▶ Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe oder eigenes Angebot von Hilfe
- ▶ Information des zuständigen Jugendamts (entscheidend ist hier die Meldeadresse des betroffenen Kindes) durch das Online-Formular<sup>8</sup>, wenn diese Hilfe von den Personensorgeberechtigten **nicht** angenommen wird
- ▶ Dokumentation des gesamten Vorgangs.<sup>9</sup>

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulseelsorge und Schulpastoral müssen sofort nach Kenntnisnahme eines Gefährdungsrisikos die Schulleitung in Kenntnis setzen.

### 1.2 Für den Bereich Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen: Sozialgesetzbuch VIII § 8a/b

Das Wohl von Kindern kann durch das Handeln oder Unterlassen von Eltern oder Dritten schwer beeinträchtigt werden. Dies passiert durch körperliche oder seelische Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt. Für diesen Bereich greifen die Vereinbarungen mit den Kommunen, insbesondere die vorgegebenen Meldepflichten und die Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII § 8a/b (SGB).<sup>10</sup>

5 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

6 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011, § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. <[https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html)>, Abruf am 9.12.2019

7 Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 52.

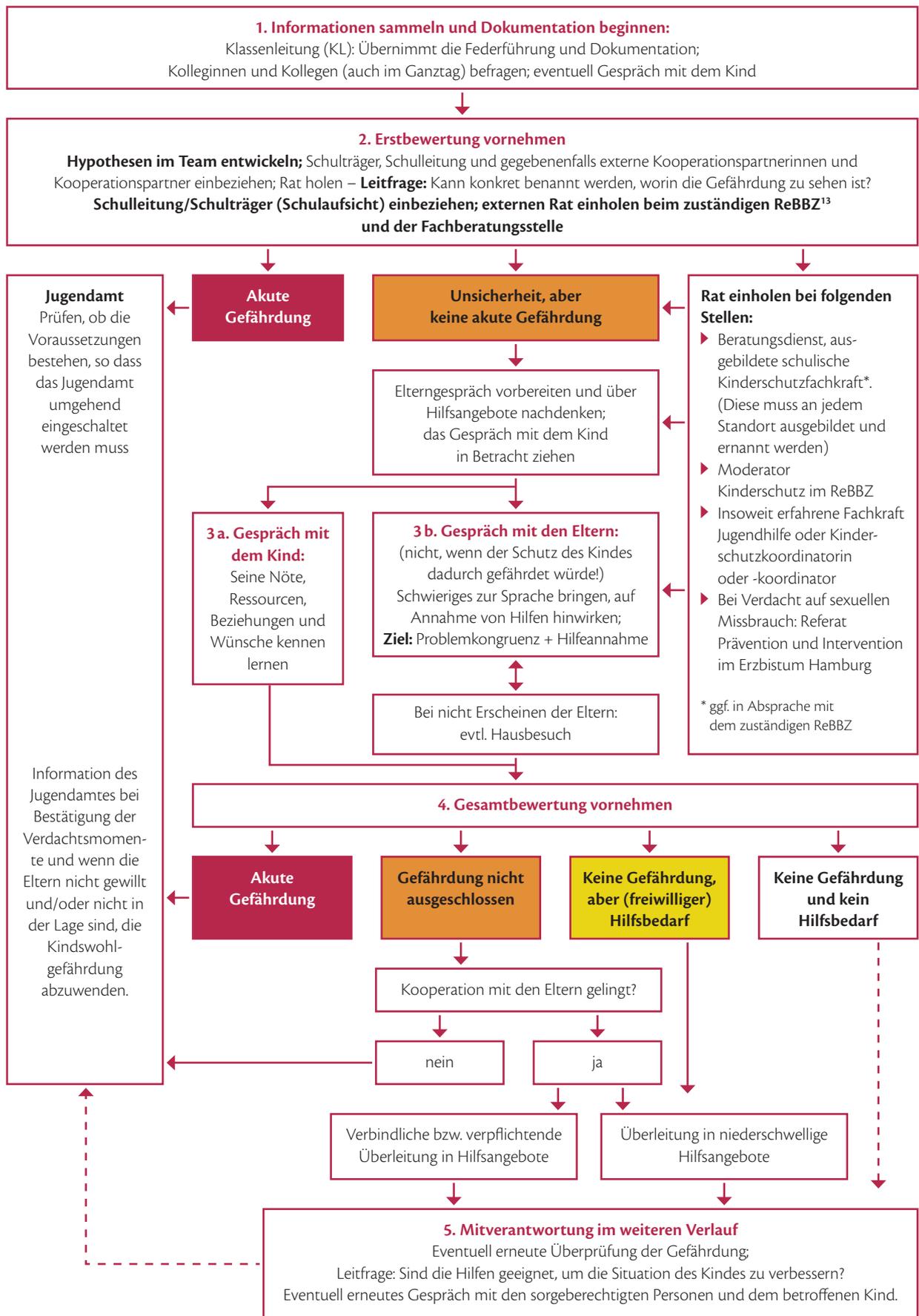
8 Das Online-Formular findet sich unter: <<http://www.hamburg.de/kinderschutz/fachkraefte/4608240/>>, Abruf am 25.6.2018.

9 Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 48 f.

10 Ebd., (Hrsg.) S. 24 f., Hamburg 2018.



## 1.3 Handlungsleitfaden – Verfahren nach dem *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* § 4<sup>11</sup> und § 8a SGB VIII *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*<sup>12</sup>



11 Vgl. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 27.10.2011, § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

12 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012, § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

13 Regionales Bildungs- und Beratungszentrum

# TEIL 2

## UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES DURCH EIN INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT<sup>14</sup> – FOKUS KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER SCHULE UND IN DER GANZTÄGIGEN BILDUNG UND BETREUUNG AN SCHULEn DURCH MITARBEITENDE ODER PEERGEWALT

### 2.0 Vorbemerkungen

Kinder, Schülerinnen und Schüler, jugendliche Erwachsene und Schutzbefohlene müssen optimalen Schutz, angemessene Beteiligungsmöglichkeiten und eine größtmögliche Förderung ihrer Entwicklung erfahren.

Alle Einrichtungen und Dienste im Erzbistum Hamburg sind beauftragt und verpflichtet, für die psychische und physische Integrität dieser Personengruppen zu sorgen sowie Schutz, Sicherheit und Vertrauen zu bieten. Eine **Kultur der Achtsamkeit** ist grundlegend für alle Konzepte. Diese christliche Grundhaltung, authentisch zu leben, ist die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten und ein Qualitätsmerkmal aller katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg. Dies gewährt den größtmöglichen Schutz. Diese Haltung schafft – verbunden mit dem Wissen über Täterinnen und Täter, ihre Strategien und gewaltbegünstigende Faktoren in Institutionen – die Grundlagen zur Entwicklung institutioneller Standards.<sup>15</sup>

### 2.1 Schutz durch Verantwortung

Prävention und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, gehören in die Verantwortung der Schulleitung und des Trägers. Die Leitung bzw. der Träger muss diese Personalverantwortung schon bei Einstellungen entsprechend nutzen, um die Bedeutung der Präventionsordnung zu verdeutlichen.

Im schulischen Alltag ist die Schulleitung für eine klare Positionierung und deutliche Entscheidung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich.<sup>16</sup>

#### **Arbeitsauftrag: Diese Fragen müssen im schulspezifischen Schutzkonzept konkretisiert werden:**

- ▶ Wie stellen sich Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Schule/GBS dar?
- ▶ Wie gestalte ich meine Rolle in Abhängigkeitsverhältnissen?
- ▶ Wie ist die Haltung, mit der wir uns in der Schule begegnen?
- ▶ Welche Haltung ist die Grundlage unseres Handelns?  
Welches Bild von Schülerinnen und Schülern habe ich?
- ▶ Woran erkennen alle an Schule Beteiligten unsere Haltung im Alltag?
- ▶ Welche Schutzfaktoren gibt es?
- ▶ Wie lautet der Auftrag?
- ▶ Welche Strukturen/Vorgaben definieren von Seiten des Trägers professionelle Nähe und Distanz?
- ▶ Sind die Instruktionen des Generalvikars allen Mitarbeitenden bekannt?

<sup>14</sup> Vgl. auch: Schweigebruch: Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention in: Mary Hallay-Witte, Bettina Janssen, (Hrsg.), Freiburg 2015, S. 228 ff. sowie Arbeitshilfe.

<sup>15</sup> Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, S. 61 ff.

<sup>16</sup> Vgl. Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30.9.2010 in: Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff. vom 15.10.2010 sowie PräVO § 4.



## 2.2 Schutz durch Kooperation

Die Unterstützung durch externe Fachleute – zum Beispiel qualifizierte, schulberatende Dienste, Fachberatungsstellen und das Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg – ist im Verdachtsfall obligatorisch sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts und weiterführenden Maßnahmen der Prävention erforderlich.

## 2.3 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes

Der Schutz von Schülerinnen und Schülern, Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, muss im Leitbild der Schule oder im Schulprogramm verankert sein.<sup>17</sup>

## 2.4 Schutz durch Risikoanalyse<sup>18</sup>

Für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es notwendig, zunächst bestehende Sicherheitslücken in den kirchlichen Institutionen und Räumen zu analysieren. Die Risikoanalyse zielt auf größtmögliche Sicherheit für alle, die die Einrichtung besuchen oder in ihr leben, sowie die, die dort arbeiten und Verantwortung tragen. Die Analyse macht deutlich, wo genau die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen. Es geht um eine professionelle Thematisierung und Klärung der Gefährdungsrisiken, auf deren Grundlage das Schutzkonzept entwickelt wird.<sup>19</sup>

## 2.5 Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren

### Partizipation

Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert den Zugang zu ihren Rechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Aber auch die Einbindung aller an Schule Beteiligten ist Teil des Prozesses. Dies führt auch zur Enttabuisierung des Themas.

### Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass Fehlverhalten frühzeitig bekannt wird und entsprechend gehandelt werden kann. Dies sind wichtige Signale an Schülerinnen und Schüler, Eltern und alle an Schule Beschäftigten. Die Schulleitung ist dafür verantwortlich diese einzurichten, bekannt zu machen und durchzusetzen. Für den professionellen Umgang mit Fehlverhalten haben alle an Schule Beteiligten die Möglichkeit sich intern an das Beratungsteam, die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, an die Mitglieder der Schulleitung und/oder extern an die unabhängige Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg, an das Referat Prävention und Intervention zu wenden.

---

<sup>17</sup> Vgl. PrävO § 7 (3).

<sup>18</sup> Grundlagen einer Risikoanalyse finden sich in der Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 64 ff. Ein Arbeitsbogen zur Risikoanalyse findet sich unter <<https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2019/01/246-2018-Fragebogen-Risikoanalyse-Schulen-V1.pdf>>

<sup>19</sup> Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, S. 68.

## 2.6 Schutz durch Standards der Personalauswahl und -entwicklung<sup>20</sup>

### Einstellungs- und Klärungsgespräche, Frühes Handeln (PrävO § 4)

Prävention gegen jede Form sexualisierter Gewalt ist im Einstellungsgespräch gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern zu thematisieren. In regelmäßigen Abständen während der Dauer des Dienstes ist dies in angemessenem Umfang zu wiederholen. Diese Gespräche sind zu dokumentieren.

### Erweitertes Führungszeugnis<sup>21</sup>

Das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg beschreibt, welche Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Der offensive Umgang mit diesem Instrument des Kinderschutzes hat eine präventive Signalwirkung insbesondere an neu einzustellende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## 2.7 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

### Instruktionen des Generalvikars<sup>22</sup>

Die Instruktionen des Generalvikars im Erzbistum Hamburg geben einen diözesanen Verhaltenskodex vor. Für den Bereich Schule kann darüber hinaus erarbeitet und festgelegt werden, wie mit spezifischen Situationen des Schulalltages umgegangen wird. Es werden verbindliche Vereinbarungen am Standort getroffen. Diese schützen Schülerinnen und Schüler und können Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren. Die Verletzung der Instruktionen kann jedoch auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### Selbstverpflichtungserklärung (PrävO § 3)

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unterschreibt nach der verpflichtenden Präventionsschulung des Erzbistums Hamburg eine Selbstverpflichtungserklärung und gibt diese in der Personalabteilung zur Ablage in der Personalakte **selbstverantwortlich** ab. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Einstellung und der Schulung mehrere Monate, so ist die Selbstverpflichtungserklärung spätestens vier Wochen nach Dienstbeginn abzugeben. Alle hierfür notwendigen Informationen finden sich in der Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen.

## 2.8 Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden (PrävO § 9–15)

Das Wissen über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulisch Beschäftigten unerlässlich. Die im Erzbistum Hamburg angebotenen und finanzierten zielgruppenspezifischen Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und bieten die Möglichkeit, Verunsicherungen und Fragen zum Themenfeld anzusprechen und zu klären.

---

20 Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention (Hrsg.) Hamburg 2018, S. 63 ff.

21 Vgl. Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30.9.2010 in: Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff. vom 15.10.2010.

22 Vgl. <[https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2018/02/02b\\_Instruktionen.pdf](https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2018/02/02b_Instruktionen.pdf)>, Abruf am 11.12.2019.





## **2.9 Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur**

Schule ist der Ort, an dem alle Schülerinnen und Schüler altersangemessene Informationen über sexualisierte Gewalt erhalten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es auf die präventive Erziehungshaltung im Schulalltag an. Dies wird in schulspezifischen Curricula und im Schulprogramm verankert.

## **2.10 Schutz durch Integration der Schutzmaßnahmen in das Qualitätsmanagement**

Die Maßnahmen der Präventionsordnung bedürfen der Integration ins Qualitätsmanagement der Schule und der GBS<sup>23</sup>. Für die Schule sind diese auch der Gemeinsamen Katholischen Schulinspektion (GKSI) vorzulegen. Das hieraus resultierende Feedback der überprüfenden Instanzen ist wiederum im Sinne einer stetigen Verbesserung in die Qualitätsentwicklung von Schule und GBS aufzunehmen.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

<sup>24</sup> Vgl. PräVO § 7 (1–2).

# TEIL 3

## INTERVENTION: AUFKLÄRUNG UND AUFARBEITUNG VON VERDACHTSMOMENTEN

### 3.1 Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende

Ein Interventionsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Hierbei zu beachten sind die bereits vorhandenen staatlichen und diözesanen Interventions- und Meldewege, die zu sichten und zu veröffentlichen sind.<sup>25</sup> Hier findet sich auch ein standardisiertes Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.<sup>26</sup>

### 3.2 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder und Jugendliche (Peergewalt)<sup>27</sup>

Grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen treten in der Praxis zunehmend auf. Durch die veränderte Aufmerksamkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt tritt die Form der Peergewalt in einen größeren Fokus. Mädchen und Jungen, die davon betroffen sind, bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit, wie die Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene. Ein solches Vorkommnis erfordert die gleiche Form der Intervention und Aufarbeitung, wie die sexualisierte Gewalt durch Erwachsene gegenüber Kindern. Ebenso bedürfen die übergriffigen Kinder und Jugendlichen der Hilfe bei der Reflexion des eigenen Verhaltens und einer entsprechenden der Situation angemessenen Sanktion.

### 3.3 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexuelle Belästigung ist ein der *sexuellen Sphäre* zugehöriges Verhalten, das von der Person, an die es sich richtet, nicht gewünscht wird und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde dieser Person verletzt und ein von *Einschüchterungen, Anfeindungen, aggressivem oder beschämendem Verhalten geprägtes (Arbeits-)Umfeld geschaffen wird*.<sup>28</sup>

Sexuelle Belästigung ist kein Straftatbestand, sie gilt aber als Diskriminierung. Geschieht sie am Arbeitsplatz, hat sie in jedem Fall arbeitsrechtliche Konsequenzen – vom Personalgespräch über eine Abmahnung bis hin zur Kündigung.

---

25 Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 97.

26 Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 98.

27 Vgl. Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention (Hrsg.), Hamburg 2018, S. 103 f.

28 Vgl. Beschluss der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 26. April 2006 über Maßnahmen zum Schutz der Menschenwürde und gegen Mobbing und sexuelle Belästigung bei der Europäischen Kommission, S. 10 ff.  
<<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0686:FIN:DE:HTML>>





## TEIL 4

### SCHRITTE ZUR ENTWICKLUNG EINES STANDORTBEZOGENEN SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTES GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Im Weiteren besteht die Aufgabe, einen Prozess zur Erstellung eines standortbezogenen Schutzkonzeptes gemeinsam mit den Verantwortlichen der GBS zu initiieren, die einzelnen Maßnahmen zu konkretisieren und auszuformulieren. Dazu sind schulintern folgende Prozessschritte notwendig:

#### **4.1 Einrichtung eines schulinternen Steuerkreises**

Die Erarbeitung eines schulinternen Schutzkonzeptes wird durch einen Steuerkreis verantwortet. Die Schulleitung ist verantwortlich, diesen einzusetzen und jemanden zu benennen, der diesem vorsteht.

#### **4.2 Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Zeitplan für die Entwicklung des Schutzkonzeptes**

Der Steuerkreis hat den Auftrag, anhand des Rahmenschutzkonzeptes ein standortbezogenes Schutzkonzept zu erstellen. Der Steuerkreis entwickelt verantwortlich Zeitpläne, klärt Zuständigkeiten und stellt sicher, dass es Informationsveranstaltungen gibt. Er erstellt und veröffentlicht in schriftlicher Form das fertiggestellte Schutzkonzept.

Er wird unterstützt durch externe Fachberatung und/oder das Referat Prävention und Intervention. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Schulleitung, des Kollegiums, des Elternrates, der Schülervertretung, der GBS, der Schulpastoral und des Beratungsteams sowie einer Person aus dem Gremium Krisenintervention und der Schulsozialarbeit.

Die Schulleitung bzw. Prozessverantwortlichen haben die Möglichkeit, zur Fortbildung und zur Erstellung von Schutzkonzepten entsprechende Freiräume in Form von Zeitressourcen zu schaffen.

#### **4.3 Eröffnung eines Diskurses und Informationsaustausches**

Der Steuerkreis verantwortet die Eröffnung eines Diskurses über die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes im Kollegium, mit den Eltern sowie im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern, damit alle Beteiligten für das Thema sensibilisiert werden. Es sollen Partizipationsmöglichkeiten festgelegt, Fragen, Kritik, Vorschläge und Ideen gesammelt und dokumentiert werden.

#### **4.4 Arbeitsfeldspezifische Risikoanalyse und strukturelle Optimierung**

Der Steuerkreis stellt sicher, dass Risikofelder im System Schule definiert und auf Gefährdungspotentiale hin analysiert werden. Gegebenenfalls müssen Organisationsstrukturen entsprechend an das Schutzkonzept angepasst werden.

#### **4.5 Verfahrenswege und Notfallplan beschreiben und bekanntmachen**

Zuständigkeitsbereiche, insbesondere in Zuordnung zur Abteilung Schule und Hochschule, und genaue Handlungsschritte für den Notfall an den einzelnen Schulstandorten werden geklärt und im Schutzkonzept beschrieben. Das Krisenteam und Fachkräfte werden dort benannt.

#### **4.6 Vorlage und Überprüfung des Schutzkonzeptes**

Das fertig erstellte standortbezogene Schutzkonzept muss der Abteilung Schule und Hochschule sowie dem Referat Prävention und Intervention bzw. der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Hamburg zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt werden und bis zum 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt werden.<sup>29</sup>

#### **4.7 Schutzkonzept und Maßnahmen der Prävention implementieren**

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Risikoanalyse wird das Schutzkonzept in die Alltagspraxis umgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Dies kann passieren durch Aufklärungs- und Unterrichtsarbeit, Zusammenarbeit mit Eltern, Infoveranstaltungen, Projektarbeit, Informationsschreiben u. v. m.

#### **Beteiligte**

Projektleitung: Dr. Christopher Haep

Projektkoordination: Dr. Anne Hutmacher

Arbeitsgemeinschaft Kinderschutzkonzept der Abteilung Schule und Hochschule  
Herrengraben 4  
20459 Hamburg

#### **Beratung und Begleitung des Prozesses zur Erstellung dieses Rahmenschutzkonzeptes**

Referat Prävention und Intervention

Dipl.-Rel.-Päd. Mary Hallay-Witte

Carmen Kerger-Ladleif (externe Fachberatung)

Hamburg, im Dezember 2019

---

<sup>29</sup> Vgl. PräVO § 2 (5–7).





ERZBISTUM  
HAMBURG

Referat Prävention und Intervention  
[www.praevention-erzbistum-hamburg.de](http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de)